

§ 93.

Stolgebühren darf der Prediger von den Gemeindegliedern nicht annehmen. —

§ 94.

Alle ritualen Amtshandlungen werden von dem Prediger für alle Gemeindeglieder auf gleiche Weise vorgenommen. —

§ 95.

Die Anstellung eines Predigers geschieht auf Lebenszeit. Eine unfreiwillige Entfernung vom Amte kann nur von der Provinzial-Synode, nach Prüfung der Bertheidigung, ausgesprochen werden. —

§ 96.

Der Antrag auf Untersuchung geht vom Vorstande der betreffenden Gemeinde, auf Grund eines Beschlusses der Ältesten-Versammlung, an den Provinzial-Vorstand.

Grund zum Antrage ist vorhanden z. B. —

- 1) wenn der Prediger in sittlicher Beziehung öffentliches Aergerniß giebt;
- 2) bei grober Verletzung der Amtspflichten;
- 3) wenn derselbe zum Anstoß der Gemeinde den Grundbegriffen und Grundsätzen der frei christlichen Kirche zuwider lehrt und predigt. —

§ 97.

Ist der Antrag auf sofortige Suspension vom Amte gerichtet, so ist der Provinzial-Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen die Suspension auszusprechen. —

§ 98.

Das von dem Provinzial-Vorstande ausgesprochene Urtheil hat Giltigkeit bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die nächste Synode. —

§ 99.

Von dem Augenblicke der Suspension bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die Synode bezieht der Prediger nur die Hälfte seines Gehaltes. Erklärt die Synode ihn für unschuldig, so muß ihm die zurückbehaltene Hälfte nachgezahlt werden. —

§ 100.

Will der Prediger die Stelle freiwillig aufgeben, so muß er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Abgange an